

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen
KOMMISSARIAT DER BISCHÖFE IN NW

Düsseldorf, den 6. Juli 2004

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt, MdL
Postfach 10 11 43

6.1 – 718/04 Rau/-
Aktenzeichen bitte bei Antwort angeben!

40002 Düsseldorf

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie des
Landtags Nordrhein-Westfalen zum „Jugendfördergesetz NRW“ am Dienstag, dem 13.
Juli 2004, 14.00 Uhr, Plenarsaal**
hier: Stellungnahme des Katholischen Büros NW

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum „Jugendfördergesetz NRW“ danke ich. Die
schriftliche Stellungnahme des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen, Kommissariat der
Bischöfe in Nordrhein-Westfalen, ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


(Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt)



Stellungnahme des

Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Gesetz zur Förderung der Jugend
(Jugendfördergesetz NRW)
Drucksache 13/5392
vom 05. Mai 2004**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des er-
zieherischen Kinder- und Jugendschutzes
Kinder- und Jugendfördergesetz (3. AG-KJHG - KJFöG)
Drucksache 13/5576
vom 15. Juni 2004**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Gesetz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialar-
beit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
3. AG SGB VIII (KJHG) NRW
(Jugendfördergesetz NRW)
Drucksache 13/5578
vom 15. Juni 2004**

Das Katholische Büro nimmt auf der Grundlage der vorgelegten Gesetzentwürfe wie folgt Stellung:

A. Allgemeine Anmerkungen :

Mit Schreiben vom 17. Juni 2004 hat der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen zugleich im Namen der Vorsitzenden des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie zu einer öffentlichen Anhörung am 13. Juli 2004 eingeladen und um eine schriftliche Stellungnahme bis zum 06. Juli 2004 gebeten.

Mit der Inkraftsetzung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) im Jahr 1990 ergaben sich wesentliche bundesgesetzliche Bestimmungen. Insbesondere die §§ 11 bis 15 des SGB VIII im ersten Abschnitt (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) des zweiten Kapitels (Leistungen der Jugendhilfe) sind hier zu nennen.

So gilt gemäß § 11 des SGB VIII (Jugendarbeit):

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugenderholung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

Nach § 12 SGB VIII (Förderung der Jugendverbände) ist bestimmt:

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

Zur Förderung der freien Jugendhilfe ist in § 74 SGB VIII ausgeführt:

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

- 1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,*
- 2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,*
- 3. gemeinnützige Ziele verfolgt,*
- 4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und*
- 5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.*

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(Gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.)

(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

- 4 -

- (5) *Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.*
- (6) *Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.*

- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Gemäß § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) ist vorgeschrieben:

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen

Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

Aus § 14 SGB VIII (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) ergibt sich:

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Nach § 15 SGB VIII (Landesrechtsvorbehalt) gilt schließlich:

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht.

Die Förderung der Handlungsfelder Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz erfolgt in Nordrhein-Westfalen über einen jährlichen Landesjugendplan und auf der kommunalen Ebene über rechtlich und formal unterschiedliche Fördersysteme, in der Regel nach dem Jährlichkeitsprinzip. Das Fehlen verbindlicher landesrechtlicher Regelungen sowohl der Landes- als auch der Kommunalförderung und die Krise der öffentlichen Haushalte führt von Jahr zu Jahr zu immer größeren Finanzierungs- und Planungsunsicherheiten für die Träger; die weitere Förderung von Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz wurde in der Vergangenheit – trotz „PISA“ und „ERFURT“ – in Frage gestellt.

Deshalb ist anzuerkennen, dass alle Landtagsfraktionen die Absicht der Ende 2003/Anfang 2004 durchgeführten Volksinitiative „Jugend braucht Zukunft“ aufgegriffen und in ihren Vorstellungen zur Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Ju-

gendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes berücksichtigt haben. Die Volksinitiative war angetreten, den Landtag aufzufordern,

- sich mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen zu befassen und
- mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der §§ 11- 13 SGB VIII) in Nordrhein-Westfalen rechtsverbindlich zu gewährleisten.

Dies geschah u.a., weil Fördermittel der Offenen Arbeit um mehr als die Hälfte gekürzt werden sollten und dadurch die Angebote der Jugendarbeit bedroht waren. Es sollten die Grundlagen für eine verlässliche und qualifizierte Jugendarbeit geschaffen werden.

B. Zu den Vorschriften des Entwurfs im einzelnen:

In allen Sozialgesetzbüchern der Bundesrepublik Deutschland wird der Grundsatz der Subsidiarität herausgestellt. Danach hat die Kinder- und Jugendförderung ein plurales und differenziertes Angebot der Kinder- und Jugendarbeit unter Wahrung der Eigenständigkeit und Selbstbestimmung der freien Träger zu gewährleisten.

Zu §§ 1 bis 5 des Entwurfs eines Jugendfördergesetzes NRW (Drucksache 13/5392),

zu §§ 1 bis 7 und 10 bis 14 des Entwurfs eines KJFöG (Drucksache 13/5576) und

zu §§ 1 bis 3 des Entwurfs eines Jugendfördergesetzes NRW (Drucksache 13/5578)

Ein Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen als drittes Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) hat den näheren Inhalt und Umfang der in §§ 11 – 14 KJHG geregelten Aufgaben und Leistungen zu regeln (§ 15 SGB VIII). Dabei handelt es sich um die Handlungsfelder Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Da das SGB VIII insoweit kaum Handlungsspielraum für den Landesgesetzgeber bietet, beschreiben die vorliegenden Gesetzentwürfe Ziele, Zielgruppen und Regelungsbereiche des Gesetzes sowie Grundsätze und Ziele der Jugendförderung trotz unterschiedlicher Ausführlichkeit sehr ähnlich.

Nicht nachvollziehbar erscheint jedoch die Einschränkung der Zielgruppen in § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs eines KJFöG (Drucksache 13/5576), wonach sich die Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern des Gesetzes vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr richten und junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr lediglich bei besonderen Angeboten und Maßnahmen einbezogen werden sollen. Was besondere Maßnahmen sein sollen wird im Gesetz nicht weiter definiert. Somit bestehen bereits Bedenken wegen des verfassungsmäßig vorgegebenen Bestimmtheitsgrundsatzes. Hinsichtlich der Differenzierung zwischen „jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr“ und „jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr“, gemeint sein dürften damit wohl junge Menschen im Alter vom 22. bis zum 27. Lebensjahr, ergibt sich weder eine Notwendigkeit noch ein Hinweis aus dem SGB VIII. Nach den Begriffsbestimmungen in § 7 SGB VIII ist junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist. Gemäß § 11 Abs. 4 SGB VIII können darüber hinaus (alle) Angebote der Jugendarbeit auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen. Eine Altersbeschränkung „vom 6. bis zum 21. Lebensjahr“ und „bis zum 27. Lebensjahr“ dürfte nicht nur hinsichtlich deren Bestimmtheit Fragen aufwerfen, sondern auch noch im Widerspruch zum SGB VIII stehen.

Die Hervorhebung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe könnte einer tatsächlichen Realisierung dienlich sein. Dabei sollte die Zusammenarbeit allerdings insoweit präzisiert werden, als es um schulbezogene Angebote geht. Eine Ausweitung der Zusammenarbeit der Schule in allen Angeboten der Jugendhilfe ist kontraproduktiv und würde zumindest die Jugendhilfe in ihren Wirkungsebenen stark einschränken.

Zu §§ 6 bis 9 des Entwurfs eines Jugendfördergesetzes NRW (Drucksache 13/5392),

zu §§ 15 bis 19 des Entwurfs eines KJFöG (Drucksache 13/5576) und

zu §§ 6 bis 9 des Entwurfs eines Jugendfördergesetzes NRW (Drucksache 13/5578)

Gegenüber den in den beschriebenen Handlungsfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz tätigen freien Trägern sind nach den §§ 3, 74, 79, 80

und 82 SGB VIII die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, also gemäß § 69 SGB VIII die Kommunen und gemäß § 82 SGB VIII das Land, grundsätzlich zur Förderung verpflichtet.

Aus § 69 SGB VIII (Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter) ergibt sich:

- (1) Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger. Örtliche Träger sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Landesrecht regelt, wer überörtlicher Träger ist.
- (2) Landesrecht kann regeln, dass auch kreisangehörige Gemeinden auf Antrag zu örtlichen Trägern bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch gewährleistet ist. Landesrecht bestimmt, in welcher Weise die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch in den anderen Gemeinden des Kreises sichergestellt wird, falls der Kreis dazu nicht in der Lage ist; wird durch kreisangehörige Gemeinden als örtliche Träger das gesamte Gebiet eines Kreises abgedeckt, so ist dieser Kreis nicht örtlicher Träger.
- (3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.
- (4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.
- (5) Kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger abzustimmen; dessen Gesamtverantwortung bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 entsprechend. Landesrecht kann Näheres regeln.

In § 82 SGB VIII (Aufgaben der Länder) ist bestimmt:

- (1) Die oberste Landesjugendbehörde hat die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.
- (2) Die Länder haben auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Demnach hat das Ausführungsgesetz das duale Fördersystem zu beachten und die jeweiligen, sich daraus ergebenden Verpflichtungen für das Land und die Kommunen zu konkretisieren. Dabei sollten die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz weiterhin als eigenständige Handlungsfelder beschrieben werden, die im außerschulischen Bereich das Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit mit verwirklichen. Eine Mindestdotation, möglichst in Höhe des Landesjugendplans 2001, sollte für die nächsten fünf Jahre garantiert werden. Die Kommunen könnten ebenfalls veranlasst werden, möglichst ihr Förderniveau aus dem Jahre 2001 zu erreichen. Zumindest die institutionellen Betriebskostenförderungen sollten den Kostensteigerungen dynamisch anzupassen sein.

Auch in diesen Fragen stimmen alle vorliegenden Gesetzentwürfe trotz unterschiedlicher Ausführlichkeit und unterschiedlicher Ansätze im wesentlichen überein. Hervorzuheben ist allerdings, dass der letztlich auf Verlässlichkeit und Qualität der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz bedachten Volksinitiative eine Festschreibung der Höhe der Förderung in absoluten Zahlen auf der Grundlage des Jahres 2001 und deren Dynamisierung am meisten entgegenkommt. In Kombination mit einer institutionellen Grundförderung zur Absicherung notwendiger Strukturen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und einer flexibleren Förderung spezieller jugendpolitischer Ansätze könnte dies Verlässlichkeit und Qualität der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes garantieren. Die durch das Haushaltsbegleitgesetz vorgesehenen Kürzungen bedürfen der Rücknahme, um die vorhandenen Strukturen nicht zu gefährden oder gar zu zerschlagen, da die Beseitigung vorhandener Strukturen und deren späterer Wiederaufbau keinen Sinn ergibt und unnötig Ressourcen vergeudet.

zu §§ 8 bis 14 des Entwurfs eines K.JFöG (Drucksache 13/5576) und

zu §§ 4 und 5 des Entwurfs eines Jugendförderungsgesetzes NRW (Drucksache 13/5578)

Das Parlament sollte sich die Entscheidung über den Förderplan, der die Förderung der Strukturen wie der Maßnahmen der freien Träger der außerschulischen Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes für diesen Zeitraum garantiert,

- 10 -

nicht aus der Hand nehmen lassen. Gemeinsam mit den Trägern der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollte das jeweils zuständige Ministerium den Förderplan entwickeln. In Wirksamkeitsdialogen könnte das Ministerium mit den anerkannten Trägern der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes Zielvereinbarungen verabreden, laufend evaluieren und weiterentwickeln. Die Teilnahme am Wirksamkeitsdialog könnte als Fördervoraussetzung definiert werden.

Aufgrund der hohen Mitverantwortung, die von den Kommunen im Bereich der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes getragen wird, bedarf es einer gesetzlichen Vorgabe zur konkreten, nachhaltigen Kinder- und Jugendhilfeplanung für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren auf kommunaler Ebene, auf einer verbindlicheren Ebene als dies durch die bisherige Umsetzung des § 80 SGB VIII geschehen ist. Dabei sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ebenso Kinder und Jugendliche ihrem Entwicklungsstand entsprechend angemessen zu beteiligen.

Nach den von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe auf kommunaler Ebene unter Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie Kindern und Jugendlichen gesammelten Vorstellungen sollten auf kommunaler Ebene die zu fördernden Handlungsschwerpunkte und die Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit in einem über die Jährlichkeit des Haushalts hinausgehenden Zeitraum verbindlich festgeschrieben werden. Die Evaluierung der Wirksamkeit sollte kontinuierlich im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII stattfinden. Dabei sollte auch die kontinuierliche Weiterentwicklung des kommunalen Kinder- und Jugendhilfeplans verabredet werden.

Zu § 11 des Entwurfs eines Jugendfördergesetzes NRW (Drucksache 13/5392),

zu § 21 des Entwurfs eines KJFöG (Drucksache 13/5576) und

zu § 10 des Entwurfs eines Jugendfördergesetzes NRW (Drucksache 13/5578)

Stellungnahme des Katholischen Büros NW

- 11 -

Das Gesetz sollte möglichst bald, also am 01. Januar 2005 in Kraft treten. Ein Außerkrafttreten zu einem bestimmten Zeitpunkt (beispielsweise am 01. Januar 2011) erscheint nicht sachdienlich, da insoweit die Forderung der Volksinitiative nach Verlässlichkeit und Qualität der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz als konterkariert angesehen werden könnte. Die angeblichen Vorteile befristeter Leistungsgesetze dürften inzwischen der Erkenntnis der praktischen Nachteile derartiger Befristungen für alle Beteiligten gewichen sein. Eine Überprüfung der Bestimmungen eines Gesetzes auf ihre Wirksamkeit hin liegt in der alleinigen Befugnis des Gesetzgebers und könnte von diesem auch ohne Verfallsklausel zu jedem Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten durchgeführt werden.

Düsseldorf, den 6. Juli 2004
6.1 - 722/04 - Rau/-